

A Wohnungen um 50 qm Größe

- ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus
- ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung
- ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad
- mit Heizung, Bad/WC

B Wohnungen um 80 qm Größe

- ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus
- ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung
- ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad
- mit Heizung, Bad/WC

C Wohnungen um 100 qm Größe

- ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus
- ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung
- ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad
- mit Heizung, Bad/WC

D Wohnungen ab 110 qm Größe

- ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus
- ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung
- ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad
- mit Heizung, Bad/WC

	Wohnungen bis zur Wohnungsreform bezugsfähig		Wohnungen bis zur Wohnungsreform bezugsfähig; jedoch modernisiert		bis 31.12.1960 bezugsfertig Wohnungen, ab Währungsreform		Wohnungen ab 1961 - 31.12.1971 bezugsfähig		Wohnungen ab 1.1.1972 bezugsfertig		
	einfacher Wohnlage DM qm	mittlerer Wohnlage DM qm	guter Wohnlage DM qm	einfacher Wohnlage DM qm	mittlerer Wohnlage DM qm	guter Wohnlage DM qm	einfacher Wohnlage DM qm	mittlerer Wohnlage DM qm	guter Wohnlage DM qm	einfacher Wohnlage DM qm	mittlerer Wohnlage DM qm
1,50 - 1,80	1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,00 - 2,20	2,50 - 3,10	3,30 - 3,75	3,00 - 3,30	3,20 - 3,50	3,50 - 3,80	3,20 - 3,30	3,70 - 4,50	4,00 - 5,00
1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,20 - 2,50	2,50 - 3,10	3,50 - 4,00	4,25 - 4,75	3,60 - 4,00	3,90 - 4,50	4,40 - 5,50	3,50 - 5,50	4,70 - 6,30	5,30 - 7,00
1,50 - 1,80	1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,50 - 3,10	3,50 - 4,00	4,25 - 4,75	3,60 - 4,00	3,90 - 4,50	4,40 - 5,50	3,20 - 3,30	3,70 - 4,50	4,00 - 5,00
1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,20 - 2,50	2,50 - 3,10	3,50 - 4,00	4,25 - 4,75	3,60 - 4,00	3,90 - 4,50	4,40 - 5,50	3,20 - 3,30	3,70 - 4,50	4,00 - 5,00
2,30 - 2,60	2,30 - 2,80	3,00 - 3,40	2,50 - 2,90	3,50 - 3,85	4,20 - 4,75	2,60 - 2,80	2,90 - 3,30	3,50 - 3,70	3,20 - 3,80	3,60 - 4,50	4,00 - 4,80
3,10 - 3,40	3,50 - 3,90	3,60 - 4,40	3,30 - 3,80	3,50 - 3,85	4,20 - 4,75	3,20 - 3,70	3,80 - 4,70	4,30 - 5,40	4,50 - 5,30	4,70 - 6,00	5,20 - 6,30
1,50 - 1,80	1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,50 - 2,90	3,30 - 3,60	3,30 - 3,60	2,60 - 2,80	2,80 - 3,20	3,30 - 3,70	3,10 - 3,80	3,50 - 4,50	3,70 - 4,80
1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,20 - 2,40	2,50 - 2,90	3,30 - 3,60	3,30 - 3,60	2,60 - 2,80	2,80 - 3,20	3,30 - 3,70	3,10 - 3,80	3,50 - 4,50	3,70 - 4,80
2,20 - 2,50	2,10 - 2,60	2,80 - 3,20	3,30 - 3,80	3,30 - 3,80	4,00 - 4,75	3,15 - 3,50	3,70 - 4,50	4,10 - 5,00	4,30 - 5,30	4,50 - 6,00	5,00 - 6,50
3,00 - 3,40	3,20 - 3,70	3,40 - 4,20	3,30 - 3,80	3,30 - 3,80	4,00 - 4,75	3,15 - 3,50	3,70 - 4,50	4,10 - 5,00	4,30 - 5,30	4,50 - 6,00	5,00 - 6,50
1,50 - 1,80	1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,50 - 2,80	3,30 - 3,60	3,30 - 3,60	2,60 - 2,80	2,70 - 3,10	3,00 - 3,40	3,00 - 3,70	3,50 - 4,30	3,40 - 4,50
1,80 - 2,00	2,00 - 2,20	2,10 - 2,30	2,50 - 2,80	3,20 - 3,60	3,90 - 4,50	2,40 - 2,65	2,70 - 3,10	3,00 - 3,40	3,00 - 3,70	3,50 - 4,30	3,40 - 4,50
2,20 - 2,50	2,10 - 2,40	2,70 - 3,10	3,20 - 3,60	3,20 - 3,60	3,90 - 4,50	3,00 - 3,40	3,60 - 4,40	3,90 - 5,00	4,20 - 5,20	4,40 - 5,80	4,80 - 6,50
2,90 - 3,30	3,10 - 3,50	3,20 - 4,10	3,20 - 3,60	3,20 - 3,60	3,90 - 4,50	3,00 - 3,40	3,60 - 4,40	3,90 - 5,00	4,20 - 5,20	4,40 - 5,80	4,80 - 6,50

Schutzgebühr 1,- DM

Mietspiegel

für nicht öffentlich geförderte Wohnungen
im Bereich der Stadt Bocholt

Erstellt von der Stadt Bocholt - Amt für Wohnungswesen - in
Zusammenarbeit mit:

Haus- und Grundeigentümerverein e. V.
Ravardstraße 5-7
4290 Bocholt
Telefon 0 28 71 - 1 34 78

Mieterverein Bocholt-Borken e. V.
Wesemannstraße 10
4290 Bocholt

Bocholter Wohnungsbaugesellschaften

Vorwort

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten. Er bietet den Mietpartnern eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe je nach Lage, Ausstattung, Zustand der Wohnung und des Gebäudes zu vereinbaren.

Der Mietspiegel enthält Angaben über Mietpreise nach dem Stand vom 31. 12. 1975. Er wird bei Bedarf fortgeschrieben. Bocholt, den 20. 9. 1976

Der Oberstadtdirektor
Kuhlemann
i. V.
Stadtrat / Stadtkämmerer

Allgemeine Erläuterungen

Es handelt sich bei den Werten des Mietspiegels um Kaltmiete je qm Wohnfläche im Monat gemäß II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 1975 (BGBl. I S. 569). Ausgeschlossen sind darin die Nebenkosten wie:

- Wasserversorgung und Entwässerung
- Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- Betrieb maschineller Aufzüge
- Treppenreinigung und Treppenbeleuchtung
- Hausmeister

Die umlegungsfähigen Kosten im einzelnen und die zulässigen Umlegungsmaßstäbe bestimmen sich nach den §§ 21 bis 25 der Neubaumietverordnungen 1970-NMv 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 1975 (BGBl. I S. 594).

Das Mieterhöhungsverfahren für Altbauwohnungen und freifinanzierter Neubaubauwohnungen wird im 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz vom 8. 12. 1974 (BGBl. I S. 3603) geregelt.

Der Vermieter kann vom Mieter die Zustimmung zur Mieterhöhung unter Beachtung der gesetzlichen Fristen verlangen, wenn

- der Mietzins seit einem Jahr unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhungen nach Modernisierung, Erhöhung der Betriebskosten und Fremdkapitalzinsen).
- die angestrebte Miete die üblichen Mieten für vergleichbare Wohnungen nicht übersteigt.

Ortsüblich ist die Miete, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Durchschnitt gezahlt wird. Das 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz läßt zu, daß eine Mieterhöhung - abgesehen von Vergleichsobjekten und

Sachverständigengutachten - auch auf örtliche Mietwerttabellen (Mietspiegel) gestützt werden kann.

Die nachfolgenden Übersichten enthalten Eckwerte, von denen im Einzelfall nach oben wie nach unten abgewichen werden kann. Abschläge sind z. B. bei Dachgeschosswohnungen mit erheblichen Schrägen berechnungsberechtigt.

Für Ein-Zimmerwohnungen mit Kochnische, Bad bzw. Dusche und WC (Appartement) sind die Mietwerte nur bedingt anwendbar. Die Tabelle erfaßt Mieterhöhungen für Modernisierungen bis zum 31. 12. 1975. Die bisherige Miete kann nach Abschluß der Modernisierungsarbeiten um jährlich 14 % der aufgewendeten Kosten erhöht werden.

Die Mietrahmen setzen voraus, daß die Sanitär- und Heizungs-ausstattung voll funktionsfähig ist und vom Vermieter überwiegend finanziert wurde.

Besondere Merkmale

a) Art
Entscheidend ist die grundsätzliche Struktur der Wohnung, z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus, abgeschlossene Wohnung bzw. nicht abgeschlossene Wohnung.

b) Größe
Die Größe der Wohnung bestimmt sich nach der qm-Zahl der im eigentlichen Sinne zum Wohnen bestimmten Räume, also ohne Zusatzräume wie Keller, Boden, Waschküche, Garage. Für die Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 - 44 der II. BVO anzuwenden.

c) Lage im Gebäude
Wohnungslage im Gebäude: Vollgeschoss-Dachgeschoss-Kellergeschoss, Vorderhaus-Hinterhaus. Üblich ist es, daß Erdgeschosswohnungen und Wohnungen vom 3. Gesch. an in der Regel einen etwas geringeren Mietpreis haben als Wohnungen im 1. oder 2. Gesch. (Geschosdifferenzierung). Bei einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fahrstuhl kann sich eine andere Beurteilung ergeben.

Besondere Erläuterungen

1a) Einfache Wohnlage
Gekennzeichnet durch außergewöhnliche Beeinträchtigungen, verursacht durch erheblichen Lärm, Abgase, Rauch, starke Mängel hinsichtlich ausreichender Belichtung und Belüftung.

1b) Mittlere Wohnlage
Allgemeine Wohngebiete, auch bei größeren Entfernungen zum Stadtzentrum bei ausreichender Verkehrsanbindung zu Einkaufszentren und öffentlichen Einrichtungen, mit nicht übermäßigem Geräuschpegel des üblichen Straßenverkehrs. Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes liegen in diesen Wohngebieten. Solche Wohngebiete sind zumeist dicht bebaut.

1c) Gute Wohnlage
Wohnlage in verschiedenen Stadtzentren sowie in durchgrüntem durch Gärten aufgelockerte Straßen mit guter Verkehrsverbinding zum Zentrum.

2. Ausstattung der Wohnungen

Eine besondere Ausstattung von Wohnungen liegt u. a. vor, wenn ein separates WC und ein separates Zweitbad oder Dusche, Spezialverglasung (wärme- und schalldämmende Verglasung), ein außergewöhnlicher guter Fußboden, Einbauschränke gehobener Qualität und eine Einbauküche sowie ein Balkon über 10 qm Größe gegeben sind.

Es ist erforderlich, daß mehrere dieser Merkmale vorliegen.

3. Modernisierter Altbau

Von einem modernisierten Altbau kann gesprochen werden, wenn die Ausstattung des Gebäudes im wesentlichen der einer Neubauwohnung entspricht.

4. Appartement

Unter einem Appartement ist eine Einzimmerwohnung zu verstehen, die in der Regel Wohnkochtische oder Kochnische nebst separatem Bad oder Dusche sowie WC aufweist.